

EU-Ausschuss des Bundesrates 15.3.2017 - TOP 8

Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG

1. Bezeichnung des Dokuments:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte (EED) und entsprechender Verwaltungserleichterungen

2. Inhalt des Vorhabens:

Mit dieser Verordnung werden eine Elektronische Europäische Dienstleistungskarte und Einrichtungen zu deren Verwaltung eingeführt, die in der EU Dienstleistungserbringern zur Verfügung gestellt werden, die eine solche elektronische Karte erhalten möchten. Ziel der EED ist es, den Verwaltungsaufwand für Dienstleister, die ihre Aktivitäten auf andere Mitgliedstaaten (MS) ausweiten möchten, zu verringern - etwa mittels Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Datenerfassung (once only principle). Für Unternehmen soll die Anmeldung von Dienstleistungstätigkeiten in mehreren MS der EU dadurch wesentlich vereinfacht werden. Die EED als vollelektronisches Verfahren würde Dienstleistern auf freiwilliger Basis als alternative Möglichkeit zum Nachweis der Einhaltung geltender nationaler Regelungen angeboten werden. Als Pilotprojekt soll die EED zunächst auf den Baubereich und Unternehmensdienstleistungen beschränkt sein.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations- und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Da es sich um eine Verordnung handelt, gilt diese wie ein innerstaatliches Gesetz. Gemäß Art. 17 der Verordnung müsste eine Koordinierungsbehörde von den Mitgliedstaaten benannt werden. Österreich müsste sohin eine Koordinierungsbehörde samt innerstaatlicher Koordinierungsstruktur festsetzen, man würde jedoch versuchen, dabei auf vorhandenen Strukturen aufzubauen.

Nach der Verordnungsannahme wären von Österreich binnen neun Monaten sämtliche gerechtfertigte Anforderungen an Dienstleistungserbringer zu melden.

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft begrüßt grundsätzlich transparentere Verfahren, die Reduzierung von Verwaltungslasten mittels fakultativer vollelektronischer Abwicklung für Unternehmen und Behörden. Im Vordergrund stünden Erleichterungen für die unternehmerische Tätigkeit. Somit werden Erleichterungen zur Erbringung von Dienstleistungen über die Grenze grundsätzlich positiv gesehen. Generell unterstützt werden Maßnahmen, die Bürokratie abbauen und Verwaltungsformalitäten reduzieren, etwa indem der Unternehmer eine elektronische Dienstleistungskarte ausgestellt bekommt, die klarstellt, wie sein Unternehmen heißt, welche Tätigkeiten dieses im Niederlassungsstaat ausübt, wer vertretungsbefugt ist, in welchen Berufsregistern das Unternehmen eingetragen ist etc. (Transparenz). Für die Umstellung und Sicherstellung effizienter Verfahrensabläufe im europäischen Kontext ist zunächst mit einem entsprechenden Mehraufwand für die nationale Verwaltung zu rechnen (etwa durch Einrichtung einer Koordinierungsbehörde) und aufgrund des föderalen Prinzips in Österreich.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die Rechtsgrundlage für diesen Verordnungsvorschlag zur Einführung der EED bildet die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Ein Eingriff in die Subsidiarität wird nicht gesehen, da das Ziel ein reibungsloses Funktionieren des EU-Binnenmarkts für Dienstleistungen zu gewährleisten auf Unionsebene besser verwirklicht werden kann. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit werden Bedenken geäußert, die jedoch im Rahmen der weiteren Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe bzw. im Zuge der Umsetzung noch geklärt werden sollen. So etwa wird auf ein mögliches Missverhältnis hinsichtlich der Zweckerreichung durch Einführung der Karte und des konkret zu erreichenden Nutzens hingewiesen. Die Umsetzung erfordert eine Anpassung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Weiters müsste eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Dabei zu

beachten wäre eine Vermeidung von Doppelstrukturen, etwa in Bezug auf die Einheitlichen Ansprechpartner (EAP).

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

10. 1. 2017: Verordnungsvorschlag der EK wurde veröffentlicht

Ab 2. 2. 2017: fortlaufende Verhandlungen jede zweite Woche unter maltesischem Vorsitz in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum